

Artikelsatzung

zur Einführung des Euro

**- Euroeinführungssatzung -
(EES)**

zum 01.01.2002

- Artikel 1 Satzung der Stadt Melsungen über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren
- Artikel 2 Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen
- Artikel 3 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Melsungen
- Artikel 4 Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode
- Artikel 5 Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kehrenbach
- Artikel 6 Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof
- Artikel 7 Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen
- Artikel 8 Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Röhrenfurth
- Artikel 9 Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Schwarzenberg
- Artikel 10 Satzung über die Zahlung von Grundsteuer-Kleinbeträgen
- Artikel 11 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Melsungen
- Artikel 12 Gebührenordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle im Stadtteil Röhrenfurth
- Artikel 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999

(GVBl. 2000 I. S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 25. September 2000 nachstehende Artikelsatzung zur Einführung des Euro beschlossen::

Artikel 1: Änderung der Satzung der Stadt Melsungen über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren in der Fassung vom 26.06.1991

1. § 6 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt:

für pflanzliche Abfälle:

- | | |
|---|--------|
| a) Die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 0,5 m ³ (Kofferraum) pro Tag ist gebührenfrei. | |
| b) ab 0,5 m ³ bis 1 m ³ | 2,50 € |
| c) für jeden weiteren angefangenen 0,5 m ³ | 2,50 € |

2. für Bauschuttkleinmengen:

- | | |
|---|---------|
| Für die Anlieferung mit Pkw oder Kombi ohne Anhänger:
pauschal | 5,00 € |
| in allen übrigen Fällen:
pro angefangene 0,5 m ³ | 23,00 € |

Artikel 2: Änderung der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Melsungen vom 11.05.1992, zuletzt geändert durch die II. Änderung vom 20.12.1995

1. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

Folgende Gebühren werden erhoben:
Friedhof „Am Huberg“ und Stadtteile

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzungsrecht bei Wahlgräbern für die Dauer von 40 Jahren für jede Grabstelle
in Abteilungen mit 1 Reihe | 455,00 € |
| in Abteilungen mit 2 Reihen | 343,00 € |
| in Abteilungen mit 3 und mehr Reihen und
Wahlgräber in den Stadtteilen | 228,00 € |
| 2. Für eine Reihengrabstelle für die Dauer der Ruhefrist für
Personen über 12 Jahre | 179,00 € |
| 3. Für eine Reihengrabstelle für die Dauer der Ruhefrist für | |

Personen von 2 bis 12 Jahren	66,00 €
4. Für eine Reihengrabstelle für Personen bis 2 Jahre und für standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte	15,00 €
5. Für die Urnenwahlgrabstelle für die Dauer von 40 Jahren	179,00 €
6. Für die Urnenreihengrabstelle für die Dauer der Ruhefrist	66,00 €

2. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

Bestattungsgebühren

(1) Für die Friedhöfe gem. § 1 dieser Gebührenordnung

1. Für die Herstellung und das Schließen eines Grabes	
a) für Personen über 12 Jahre	562,00 €
b) für Personen bis 12 Jahre	192,00 €
c) für Personen bis 2 Jahre und für standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte	66,00 €
2. Für die Herstellung und das Schließen einer Urnengrabstelle sowie die Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Wahlgrabstelle	97,00 €
3. Zuschlag zu den Gebühren Ziffer 1 für die zweite und jede weitere Bestattung auf einer Grabeinheit von Wahlgräbern	
a) für Personen über 12 Jahre	128,00 €
b) für Personen bis 12 Jahre	13,00 €

(2) In den Stadtteilen, in denen die Herstellung und das Schließen der Grabstellen in Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden, wird hierfür keine Gebühr erhoben, wenn die Träger nicht von der Stadt Melsungen gestellt werden.

3. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Ausgrabungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

Ausgrabungen von Leichen von Personen bei einer Liegedauer bis zu 10 Jahren	716,00 €
Wiederbestattung	562,00 €
1. Ausgrabung von Leichen und Gebeinen von Personen bei einer Liegedauer von 10 – 20 Jahren	652,00 €
Wiederbestattung	562,00 €
2. Gebeinausgrabung Erwachsener bei einer Liegedauer über 20 Jahre	562,00 €

Wiederbestattung	562,00 €
3. Bei Ausgrabung von Leichen und Gebeinen von Kindern bis 12 Jahre beträgt die Gebühr 50 % der Sätze zu Ziffer 1 – 3	
4. Ist bei einer Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine Gebühr erhoben von	66,00 €
6. Ausgrabung einer Urne	97,00 €
7. Wiederbeisetzung einer Urne	97,00 €
4. § 10 erhält folgenden Wortlaut:	
Sonstige Gebühren	
Es werden zusätzlich erhoben:	
1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	
a) auf dem Friedhof „Am Huberg“	97,00 €
b) auf dem Friedhof „Altstadt“	97,00 €
c) auf den Friedhöfen in den Stadtteilen	66,00 €
2. Für die Benutzung der Orgel auf dem Friedhof „Am Huberg“, „Altstadt“, Adelshausen, Kehrenbach und Kirchhof	8,00 €
3. Kosten für die Träger und Orgelspieler nach vereinbarter Lohnzahlung der Stadt mit den Trägern	
4. Ausschmückung der Friedhofskapelle „Am Huberg“, „Altstadt“ und den Stadtteilen nach vereinbarter Vergütung der Stadt mit einer Gärtnerei	
5. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen werden erhoben:	
a) für Grabmale auf Wahlgrabstätten	66,00 €
b) für Grabmale auf Reihengrabstätten	51,00 €
c) für Grabmale auf Urnengrabstätten	38,00 €
6. Gebühr für die Jahreserlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten im Steinmetz-, Gärtner- und Maurerberuf, je Betrieb	33,00 €
7. Für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Aufbewahrung einer Leiche für die spätere Überführung auf einen anderen Friedhof, pro Tag	15,00 €
8. Für die Benutzung des Sezierraumes zur Leichenöffnung	33,00 €
9. Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Sozialversicherungsaufschlag erhoben.	

10. Für Grabnummern und Urkundenbücher über den Wahlgrabstättenerwerb die entstehenden Einkaufskosten.

Artikel 3: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Melsungen in der Fassung v. 16. Dezember 1998

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	54,00 €
für den zweiten Hund	72,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	90,00 €

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich	612,00 €
---	----------

3. § 5 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf **12 Euro** nach § 5 Absatz 1 und 2 zu ermäßigen.

Artikel 4: Änderung der Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Günsterode in der Fassung v. 02. September 1982, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag v. 25.11.1992

§ 3 wird um Ziffer V erweitert:

V. Einführung der Euro-Währung;
Anpassung der Benutzungsentgelte (Ziffer I bis IV)

Mit Einführung der Euro-Währung im kommunalen Bereich (01.01.2002) werden die in § 3 I bis IV enthaltenen Benutzungsgebühren wie folgt festgelegt:

Der Euro-Betrag ist unter Anwendung des fixierten Umrechnungsfaktors (1,95583) zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf die nächste 10er Nachkomma-Stelle (Euro Cent) nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf- bzw. abzurunden.

Beispiel: 24,00 DM : 1,95583 = 12,27 € ---> 12,30 €

36,00 DM : 1,95583 = 18,41 € ---> 18,40 €

Im Ergebnis werden Euro-Beträge mit max. einer Nachkomma-Stelle errechnet.

Artikel 5: Änderung der Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kehrenbach in der Fassung vom 02. September 1982 zuletzt geändert durch Nachtrag v. 25.11.1992

§ 3 wird um Ziffer VII erweitert:

VII. Einführung der Euro-Währung;
Anpassung der Benutzungsentgelte (Ziffer I bis VI)

Mit Einführung der Euro-Währung im kommunalen Bereich (01.01.2002) werden die in § 3 I bis VI enthaltenen Nutzungsgebühren wie folgt festgelegt:

Der Euro-Betrag ist unter Anwendung des fixierten Umrechnungsfaktors (1,95583) zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf die nächste 10er Nachkomma-Stelle (Euro Cent) nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf- bzw. abzurunden.

Beispiel: 24,00 DM : 1,95583 = 12,27 € ---> 12,30 €
36,00 DM : 1,95583 = 18,41 € ---> 18,40 €

Im Ergebnis werden Euro-Beträge mit max. einer Nachkomma-Stelle errechnet.

Artikel 6: Änderung der Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof in der Fassung vom 02. September 1982 zuletzt geändert durch Nachträge vom 25.11.1992 und 15.03.1994

§ 3 wird um Ziffer VII erweitert:

VII. Einführung der Euro-Währung;
Anpassung der Benutzungsentgelte (Ziffer I bis III sowie V und VI)

1. Mit Einführung der Euro-Währung im kommunalen Bereich (01.01.2002) werden die in § 3 I bis III sowie V und VI enthaltenen Nutzungsgebühren wie folgt festgelegt:

Der Euro-Betrag ist unter Anwendung des fixierten Umrechnungsfaktors (1,95583) zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf die nächste 10er Nachkomma-Stelle (Euro Cent) nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf- bzw. abzurunden.

Beispiel: 156,00 DM : 1,95583 = 79,76 € ---> 79,80 €
36,00 DM : 1,95583 = 18,41 € ---> 18,40 €

Im Ergebnis werden Euro-Beträge mit max. einer Nachkomma-Stelle errechnet.

2. § 3 Ziffer IV erhält mit Einführung der Euro-Münzen (01.01.2002) folgende Fassung:

Die Mietgebühr wird durch Münzautomaten geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme der Bahn durch den Mieter ist eine Entschädigung von 9 € je vereinbarter Kegelzeit zu zahlen.

Der Münzautomat ist auf 5 €/Stunde eingestellt.

Artikel 7: Änderung der Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Obermelsungen in der Fassung vom 03.09.1982 zuletzt geändert durch I. Nachtrag v. 25.11.1992

§ 3 wird um Ziffer VI erweitert:

VI. Einführung der Euro-Währung;
Anpassung der Benutzungsentgelte (Ziffer I bis V)

1. Mit Einführung der Euro-Währung im kommunalen Bereich (01.01.2002) werden die in § 3 I bis V enthaltenen Benutzungsgebühren wie folgt festgelegt:

Der Euro-Betrag ist unter Anwendung des fixierten Umrechnungsfaktors (1,95583) zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf die nächste 10er Nachkomma-Stelle (Euro Cent) nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf- bzw. abzurunden.

Beispiel: $156,00 \text{ DM} : 1,95583 = 79,76 \text{ €} \rightarrow 79,80 \text{ €}$
 $36,00 \text{ DM} : 1,95583 = 18,41 \text{ €} \rightarrow 18,40 \text{ €}$

Im Ergebnis werden Euro-Beträge mit max. einer Nachkomma-Stelle errechnet.

Artikel 8: Änderung der Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Röhrenfurth in der Fassung vom 02.09.1982 zuletzt geändert durch Nachtrag v. 25.11.1992

§ 3 wird um Ziffer VI erweitert:

VI. Einführung der Euro-Währung;
Anpassung der Benutzungsentgelte (Ziffer I bis V)

Mit Einführung der Euro-Währung im kommunalen Bereich (01.01.2002) werden die in § 3 I bis V enthaltenen Benutzungsgebühren wie folgt festgelegt:

Der Euro-Betrag ist unter Anwendung des fixierten Umrechnungsfaktors (1,95583) zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf die nächste 10er Nachkomma-Stelle (Euro Cent) nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf- bzw. abzurunden.

Beispiel: $156,00 \text{ DM} : 1,95583 = 79,76 \text{ €} \rightarrow 79,80 \text{ €}$
 $36,00 \text{ DM} : 1,95583 = 18,41 \text{ €} \rightarrow 18,40 \text{ €}$

Im Ergebnis werden Euro-Beträge mit max. einer Nachkomma-Stelle errechnet.

Artikel 9: Änderung der Benutzungs- und Tarifordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtteil Schwarzenberg v. 02.09.1982 zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 25.11.1992

§ 3 wird um Ziffer V erweitert:

V. Einführung der Euro-Währung;
Anpassung der Benutzungsentgelte (Ziffer I bis IV)

Mit Einführung der Euro-Währung im kommunalen Bereich (01.01.2002) werden die in § 3 I bis IV enthaltenen Benutzungsentgelte wie folgt festgelegt:

Der Euro-Betrag ist unter Anwendung des fixierten Umrechnungsfaktors (1,95583) zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf die nächste 10er Nachkomma-Stelle (Euro Cent) nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf- bzw. abzurunden.

Beispiel: $156,00 \text{ DM} : 1,95583 = 79,76 \text{ €} \rightarrow 79,80 \text{ €}$
 $36,00 \text{ DM} : 1,95583 = 18,41 \text{ €} \rightarrow 18,40 \text{ €}$

Im Ergebnis werden Euro-Beträge mit max. einer Nachkomma-Stelle errechnet.

Artikel 10: Änderung der Satzung über die Zahlung von Grundsteuer-Kleinbeträgen
in der Fassung v. 28.10.1982

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Beträgt die Jahresgrundsteuer A und B nicht mehr als 15,00 €, so ist der gesamte Jahresbetrag am 15. August zu entrichten.
- (2) Beträgt die Jahresgrundsteuer A und B mehr als 15,00 €, aber nicht mehr als 30,00 €, so ist der Jahresbetrag je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August zu bezahlen.

Artikel 11: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Melsungen in der Neufassung v. 05.10.1995

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten **38,00 €**
in Spielhallen **77,00 €**
je Kalendermonat und Gerät

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3,
in Gaststätten **20,00 €**
in Spielhallen **41,00 €**
je Kalendermonat und Gerät

- | | |
|---|-----------------|
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
je Kalendermonat und Gerät | 205,00 € |
| b) zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat | 26,00 € |

(1) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 12: Änderung der Gebührenordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle im Stadtteil Röhrenfurth in der Fassung vom 21.12.1993 zuletzt geändert durch Nachträge v. 15.03.1994 und 21.02.1996

Die Satzung wird um Ziffer 10 erweitert:

10. Einführung der Euro-Währung;

Anpassung der Benutzungsentgelte (Ziffer 1 bis 7)

1. Mit Einführung der Euro-Währung im kommunalen Bereich (01.01.2002) werden die unter Ziffer 1 – 7 enthaltenen Benutzungsgebühren wie folgt festgelegt:

Der Euro Betrag ist unter Anwendung des fixierten Umrechnungsfaktors (1,95583) zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf die nächste 10er Nachkomma-Stelle (Euro Cent) nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf- bzw. abzurunden.

Beispiel: 400,00 DM : 1,95583 = 204,52 € ---> 205,50 €
200,00 DM : 1,95583 = 102,26 € ---> 102,30 €

Im Ergebnis werden Euro-Beträge mit max. einer Nachkomma-Stelle errechnet.

2. Ziffer 8 erhält mit Einführung der Euro-Münzen (01.01.2002) folgende Fassung:
Die Abrechnung der Mietgebühr wird durch den Schließdienst geregelt. Sie beträgt 5,00 € pro Stunde. Bei Nichtinanspruchnahme der Kegelbahn durch den Mieter ist ein Nutzungsausfall in Höhe von 9,00 € pro Bahn zu zahlen. Eine Zahlung entfällt, wenn die Bahn anderweitig vergeben werden kann. Die Kontrolle über die Nutzung der Kegelbahn erfolgt mittels Kontrollbuch und durch den Schließdienst.

Artikel 13: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen, Benutzungs-, Tarif- und Gebührenordnungen in ihrer bisherigen Form außer Kraft.

Melsungen, 25. September 2000
II/Ri-Ro – 02-03-51

Der Magistrat der
Stadt Melsungen

Dietzel
Bürgermeister